

Schulstempel, Peter-Altmeier-Gymnasium
(bestätigt Schulbesuch und erste Fremdsprache)

Der Westerwaldkreis übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz RLP sowie der Satzung und den Beförderungsrichtlinien über die Schülerbeförderung für Schüler/innen der Realschulen plus, sowie der Klassenstufen 5 - 10 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen die **notwendigen Kosten für die Beförderung zur Schule. Der öffentliche Personennahverkehr hat Vorrang.** Hierbei werden Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist. Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung/Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet die besuchte Schule liegt. Soweit eine Schule in einem anderen Bundesland (Hessen, NRW) besucht wird, entscheidet die für den Wohnort zuständige Kreisverwaltung. Der Antrag ist für die Dauer des Schulbesuches in der Regel nur einmal zu stellen. Er ist neu zu stellen, wenn sich die, den erstmaligen Angaben zugrunde liegenden Umstände geändert haben (z. B. bei einem Wechsel der Schule, der Wohnung oder des Verkehrsmittels). Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerfahrtkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

A N T R A G

SEKUNDARSTUFE I

2020/2021

auf Übernahme von Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler des Peter-Altmeier-Gymnasiums, Kl. 5-10

Erstantrag (ab _____) **Umzug** (ab _____) **Schulwechsel** (ab _____)
Datum Datum Datum

1. Angaben über den Schüler/die Schülerin, für den/die Fahrtkostenerstattung beantragt wird

männlich weiblich Name und Anschrift bitte in Druckbuchstaben!

1.1 Name _____

1.2 Vorname _____ Geburtsdatum _____

1.3 Wohnung (anzugeben ist der 1. Wohnsitz)

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort _____

1.4 Personensorgeberechtigte:

Name, Vorname _____ Telefon: _____

Name, Vorname _____ Mobil: _____

E-Mail-Adresse: _____

Anschrift, falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch _____

1.4.1 Alleinerziehende:

Bei wem lebt die Schülerin/der Schüler? Vater: Mutter:

1.5 Bankverbindung für eventuell notwendige Kostenerstattung: _____

Konto-Inhaber

IBAN

BIC

2. Angaben über den Schulbesuch

2.1 Schulart: Gymnasium

2.2 Klassenstufe im **Schuljahr 2020/2021**

Anzugeben ist die Klassenstufe des Schuljahres, von dem ab die Fahrtkostenübernahme beantragt wird.

5 6 7 8 9 10

- 2.3 Vom Schüler/von der Schülerin gewählte **erste** Fremdsprache:
Englisch Französisch Latein
- 2.4 Schulbesuch: halbtags ganztags Internat

3. Fahrtstrecke

- 3.1 Bitte die Strecke vom Wohnort bis zum Schulstandort angeben:

von _____ bis _____

- 3.2 Muss die Schulwegstrecke oder eine Teilstrecke aufgrund fehlender ÖPNV-Verbindung (öffentlicher Personennahverkehr) mit dem privaten PKW durchgeführt werden?

ja von _____ bis _____

nein

4. Erstattung bei Heimfahrten (z. B. bei Unterbringung in Internaten)

- 4.1 Wohnt der Schüler/die Schülerin während seiner/ihrer Schulausbildung bei seinen/ihren Eltern oder einem Elternteil? Ja Nein

Schülern/Schülerinnen der Klassenstufe 5-10, die während der Schulausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, können Kosten für Wochenendheimfahrten erstattet werden, wenn keine Fahrtkosten für den täglichen Schulweg übernommen werden.

Die nachfolgende Frage 4.2 ist nur zu beantworten, wenn die Frage 4.1 mit „Nein“ beantwortet wurde, d. h., wenn der Schüler/die Schülerin während der Schulausbildung nicht bei seinen/ihren Eltern oder einem Elternteil wohnt.

- 4.2 Wird Kostenerstattung für Heimfahrt beantragt? Ja Nein (Wohn-Anschrift s. Ziff. 1)

HINWEIS:

Für den Fall, dass im laufenden Schuljahr ein Schul- oder Wohnortwechsel ansteht, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Antragsformulare können Sie auch im Internet unter www.westerwaldkreis.de - Rubrik „Bürgerservice“ - herunterladen. Das ausgefüllte Formular muss jedoch zur Bestätigung über die Schule eingereicht werden.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrtkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden. **Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebenen Schülerfahrkarten unverzüglich zurückzugeben!** Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs - längstens bis zur 10. Klasse -, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrtkostenübernahme vorbehalten bleibt. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbesondere Wohnsitzwechsel der Schülerin/des Schülers, Schulwechsel, Abbruch des Schulbesuches) sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge oder Wegfall der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch) entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. es sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Kreisverwaltung zu ersetzen. Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrkarten notwendigen Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden. Für die Erhebung personenbezogener Daten verweisen wir auf die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung - Art. 13 u. 14 DSGVO -, die Sie auf unserer Homepage unter dem Link: <http://www.westerwaldkreis.de/schuelerbefoerderung.html> finden. Sofern Ihnen hierüber eine Kenntnisnahme nicht möglich ist, können diese telefonisch (siehe Merkblatt) angefordert werden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten